

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 28. Mai 2019
GZ 300.090/006-P1-3/19

Steuerreformgesetz I 2019/20

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 7. Mai 2019, GZ: BMF-010000/0023-IV/1/2019, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Einkommensteuergesetz 1988

1.1 Zu § 17 Abs. 3a EStG 1988 (Einführung von Pauschalierungen für Kleinunternehmen)

(1) Mit dem Gesetzesentwurf soll die Möglichkeit der Wahl einer Pauschalierung für Kleinunternehmen geschaffen werden. Die Gewinnermittlung dafür soll an die Umsätze i.S.d. § 1 Abs. 1 UStG 1994 anknüpfen. Die Pauschalierung soll Steuerpflichtigen mit selbstständiger Arbeit (§ 22 EStG 1988) oder gewerblichen Einkünften (§ 23 EStG 1988), mit Ausnahme Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitgliedern oder Stiftungsvorständen, offen stehen. Als Anwendungsvoraussetzung ist eine Umsatzgrenze von 35.000 EUR vorgesehen. Nicht in die Umsatzgrenze eingerechnet werden sollen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sowie solche aus einer von der Pauschalierung ausgenommenen Tätigkeit. Die Betriebseinnahmen knüpfen an die Umsätze i.S.d. § 1 Abs. 1 UStG 1994 an. Eine betriebliche stille Reserve soll jedoch steueranhängig bleiben. Die Pauschalierung ist auch von der Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung unabhängig. Bei Pauschalierung mehrerer zugänglicher Betriebe kommt es zu einer Zusammenrechnung der Umsätze zur Betrachtung der Anwendungsvoraussetzung. Eine geringfügige Überschreitung bis 40.000 EUR (Toleranzgrenze) soll nicht zum Ausschluss führen, wenn im Vorjahr 35.000 EUR nicht überschritten wurden. Bei Überschreiten oder Abgehen soll eine neuerliche Inanspruchnahme frühestens nach Ablauf von drei Wirtschaftsjahren zulässig sein. Der Betriebsausgabenpauschalsatz soll grundsätzlich 60 % betragen, außer bei Dienstleistungsbetrieben soll ein reduzierter Satz von 35 % zur Anwendung kommen. Eine weitere Reduktion erfährt der Satz, wenn Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung nicht vollständig oder gar nicht geleistet wurden. Weiters soll die Verpflichtung zur Führung eines Wareneingangsbuchs sowie einer Anlagenkartei entfallen. Die Anwendung der Pauschalierung ist auf elektronischem Weg in der Steuererklärung zu beantragen. Das Finanzamt hat den zu berücksichtigenden Gewinn zu ermitteln.

(2) Der RH weist darauf hin, dass bei sämtlichen Steuerpauschalierungen auf die Spruchpraxis des VfGH Bedacht zu nehmen ist: Den Vorgaben des Verfassungsrechts entspricht eine Pauschalierung dann, wenn sie sich auf eine unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten einigermaßen homogene Gruppe von Betrieben bezieht und die Pauschalierung für die Mehrzahl der Fälle ein Resultat erbringt, das den tatsächlichen Ergebnissen zumindest im mehrjährigen Durchschnitt entspricht. Trifft dies nicht zu, hat die Pauschalierung einen begünstigenden Charakter (VfSlg. 19 633/2012). Eine solche Begünstigung ergibt sich aus dem Umstand, dass Abgabepflichtige meistens ein Wahlrecht haben, die Pauschalierung in Anspruch zu nehmen oder darauf zu verzichten. Eine nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgerichtete Entscheidung wird demnach für die finanziell günstigere Variante ausfallen. Zusätzlich wird durch den Entfall der Verpflichtung der Führung eines Wareneingangsbuchs sowie einer Anlagenkartei gegebenenfalls auch die Überprüfung der Umsätze durch die Finanzverwaltung, die zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu erfolgen hat, erschwert.

(3) Der RH erblickt in der geplanten Pauschalierung von Kleinstunternehmen für diese Gruppe im Sinne der Bürgerfreundlichkeit einen Abbau von bürokratischen Hemmnissen bzw. eine Erleichterung deren wirtschaftlicher Tätigkeit. Er hat in seinen Berichten auf den stetig wachsenden Umfang des Rechtsbestandes mit den zahlreichen Novellen seit der Einführung des geltenden Einkommensteuergesetzes 1988 hingewiesen („Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht“, Reihe Bund 2013/3, TZ 10; „Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2018/4) sowie eine Vereinfachung des Abgabenrechts schon mehrmals empfohlen (vgl. jüngst: „Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2018/4; „Kapitalertragsteuer-Erstattungen nach Dividendenausschüttungen“, Reihe Bund 2018/35; weitere Nachweise bei *Rechnungshof*, Positionen für eine nachhaltige Entwicklung Österreichs, Reihe Positionen 2016/2 S. 400 ff.). Durch die vorliegende Änderung wird eine zusätzliche Pauschalierungsmöglichkeit geschaffen. Die in den Gesetzesmaterialien ausgeführte Möglichkeit, dass in Zukunft weder eine Umsatzsteuer- noch Einkommensteuererklärung abgegeben werden muss, kann nicht nachvollzogen werden, weil das Finanzamt den zu berücksichtigenden Gewinn zu ermitteln hat und dies u.a. nur unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlage (Umsatz), Branche sowie Leistung von Versicherungsbeiträgen erfolgen kann. Überdies ist ja die Anwendung in der elektronischen Steuererklärung zu beantragen.

(4) Der RH empfahl dem BMF, *„auf ein transparentes, einfaches und verständliches Einkommensteuerrecht hinzuwirken. Dies würde dem Bürger die Einhaltung der Rechtsvorschriften erleichtern und damit die Steuermoral heben sowie zu einer Vereinfachung für die Verwaltung führen“* („Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht“, Reihe Bund 2013/3, TZ 11; „Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2018/4, TZ 6).

1.2 Zu § 33 Abs. 3a Z 4 EStG 1988 (Familienbonus Plus)

(1) Der Gesetzesentwurf sieht eine Änderung des § 33 Abs. 3a Z 4 EStG 1988 insofern vor, dass in bestimmten Fällen die Lebensgemeinschaft – als Voraussetzung für den Familienbonus Plus – nicht mehr als sechs Monate im Kalenderjahr bestehen muss. Wenn sich somit beispielweise nicht verheiratete Eltern in den ersten sechs Monaten eines Jahres trennen, wäre diese Voraussetzung nicht erfüllt und jener Eltern- teil, der nicht die Familienbeihilfe bezieht, würde in diesem Fall rückwirkend den Anspruch auf den